

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§§ 31, 31a, 31b SGB II

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 02.12.2019

- Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16), Sanktionen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Bezug von Arbeitslosengeld II sind teilweise verfassungswidrig.

Fassung vom 04.05.2017

- Rz. 31.3: Die Anforderungen an die Inhalte der EinV wurden an der Rechtsprechung des BSG ausgerichtet (BSG v. 23.6.2016 - B 14 AS 30/15 R).
- Rz. 31.10a: Eine Abgrenzung der Sanktionstatbestände vom sozialwidrigen Verhalten nach § 34 ist erforderlich.
- Rz. 31.15a: Bei Arbeitslosengeld-Aufstockern hat die Belehrung über die Rechtsfolgen durch die Agentur für Arbeit zu erfolgen.
- Rz. 31.16: Ergänzung zum Umgang mit weiteren Pflichtverletzungen ohne Rechtsfolgenbelehrung über Wiederholungstatbestand.
- Rz. 31.19: Der Aufenthalt im Frauenhaus stellt regelmäßig wichtiger Grund dar.
- Rz. 31.20: Konkretisierung zur Absicht bei der Pflichtverletzung im Zusammenhang mit Verminderung von Einkommen und Vermögen.
- Rz. 31.25: Aufnahme von Regelungen zu Sperrzeiten und Sanktion bei Arbeitslosengeld-Aufstockern.
- Rz. 31.28: Konkretisierungen zum Erlass des Verwaltungsaktes wurden vorgenommen; die Regelung, einen Berechnungsbogen beizufügen wird verpflichtend, um der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Person auf einfachem Wege die ggf. verbleibenden Leistungsansprüche zu erläutern (vgl. BSG-Urteile vom 29.04.2015 - B 14 AS 19/14 R, B 14 AS 20/14 R).
- Rz. 31.30a (neu): Aufnahme eines Hinweises, dass bei einer Sanktion, die zum vollständigen Wegfall des KdU-Anteils führt, in einer Mehrpersonen-BG nach den Urteilen des BSG vom 23.05.2013 - B 4 AS 67/12 R und vom 02.12.2014 - B 14 AS 50/13 R einzel- und bedarfsbezogen vom Kopfteilprinzip abgewichen werden kann; eine abschließende Regelung hierzu obliegt jedoch dem kommunalen Träger.
- Rz. 31.31: Konkretisierung: Minderungsbeträge, die vor dem Jahreswechsel festgesetzt wurden, bleiben für den Minderungszeitraum bestehen.
- Rz. 31.37: Streichung eines überholten Beispiels.
- Rz. 31.40: Ergänzung eines Beispiels zum Punkt „Beschränkung auf Leistungen nach § 22 bei erstmaliger Pflichtverletzung bei U 25.“
- Rz. 31.48a – 31.48e: Erläuterung der Zusammensetzung des Orientierungswertes auf Grundlage des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (vgl. BSG-Urteil vom 29.04.2015 - B 14 AS 19/14 R); Ausführungen zum Umgang in besonderen Fällen sowie der Sanktionierung von Mehrbedarfen.

Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

- Rz. 31.49a: Konkretisierung bei der Übernahme der Stromdirektzahlung. Es findet keine Deckelung auf den Höchstbetrag der maßgeblichen Abteilung im Regelbedarfsermittlungsgesetz statt. Die nachgewiesenen Stromabschläge können weiterhin übernommen werden.
- Rz. 31.51: Ergänzung der Ausnahme für minderjährige Kinder bei der Sachleistungsgewährung.
- Rz. 31.53: Ergänzung, dass ergänzende Sachleistungen auch dann zu erbringen sind, wenn ein minderjähriges Kind selbst sanktioniert wird.

Gesetzestext

§ 31 SGB II Pflichtverletzungen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.

(3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 31b SGB II Beginn und Dauer der Minderung

(1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

(2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

In dem Verfahren - 1 BvL 7/16 - hat das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 05.11.2019 für Recht erkannt:

1. § 31a Absatz 1 Sätze 1, 2 und 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch in der Fassung (...) ist für Fälle des § 31 Absatz 1 SGB II in der genannten Fassung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar, soweit die Höhe der Leistungsminderung bei einer erneuten Verletzung einer Pflicht nach § 31 Absatz 1 SGB II die Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigt, soweit eine Sanktion nach § 31a Absatz 1 Sätze 1 bis 3 SGB II zwingend zu verhängen ist, auch wenn außergewöhnliche Härten vorliegen, und soweit § 31b Absatz 1 Satz 3 SGB II für alle Leistungsminderungen ungeachtet der Erfüllung einer Mitwirkungspflicht oder der Bereitschaft dazu eine starre Dauer von drei Monaten vorgibt.

2. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung durch den Gesetzgeber sind § 31a Absatz 1 Sätze 1, 2 und 3 und § 31b Absatz 1 Satz 3 in Fällen des § 31 Absatz 1 SGB II in der Fassung folgender Übergangsregelungen weiter anwendbar:

a. § 31a Absatz 1 Satz 1 SGB II ist in den Fällen des § 31 Absatz 1 SGB II mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 SGB II nicht erfolgen muss, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn nach Einschätzung der Behörde die Zwecke des Gesetzes nur erreicht werden können, indem eine Sanktion unterbleibt.

b. § 31a Absatz 1 Sätze 2 und 3 SGB II sind in den Fällen des § 31 Absatz 1 SGB II mit der Maßgabe anwendbar, dass wegen wiederholter Pflichtverletzungen eine Minderung der Regelbedarfsleistungen nicht über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen darf. Von einer Leistungsminderung kann abgesehen werden, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn nach Einschätzung der Behörde die Zwecke des Gesetzes nur erreicht werden können, indem eine Sanktion unterbleibt.

c. § 31b Absatz 1 Satz 3 SGB II ist in den Fällen des § 31 Absatz 1 SGB II mit folgender Maßgabe anzuwenden: Wird die Mitwirkungspflicht erfüllt oder erklären sich Leistungsberechtigte nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ab diesem Zeitpunkt die Leistung wieder in vollem Umfang erbringen. Die Minderung darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

Leitsätze

zum Urteil des Ersten Senats vom 5. November 2019

- 1 BvL 7/16 -

1. Die zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Grundsicherungsleistungen ergeben sich aus der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 20 Absatz 1 GG). Gesichert werden muss einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz. Die den Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu und geht selbst durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht verloren. Das Grundgesetz verwehrt es dem Gesetzgeber aber nicht, die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen an den Nachranggrundsatz zu binden, also nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn Menschen ihre Existenz nicht vorrangig selbst sichern können, sondern wirkliche Bedürftigkeit vorliegt.
2. Der Gesetzgeber kann erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken. Er darf sich auch dafür entscheiden, insoweit verhältnismäßige Pflichten mit wiederum verhältnismäßigen Sanktionen durchzusetzen.
3. Wird eine Mitwirkungspflicht zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit ohne wichtigen Grund nicht erfüllt und sanktioniert der Gesetzgeber das durch den vorübergehenden Entzug existenzsichernder Leistungen, schafft er eine außerordentliche Belastung. Dies unterliegt strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit; der sonst weite Einschätzungsspielraum zur Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit von Regelungen zur Ausgestaltung des Sozialstaates ist hier beschränkt. Prognosen zu den Wirkungen solcher Regelungen müssen hinreichend verlässlich sein; je länger die Regelungen in Kraft sind und der Gesetzgeber damit in der Lage ist, fundierte Einschätzungen zu erlangen, umso weniger genügt es, sich auf plausible Annahmen zu stützen. Zudem muss es den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden; es muss also in ihrer eigenen Verantwortung liegen, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Verkündet am 5. November 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 1.....	2
2.1	Verstoß gegen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten/fehlende Eigenbemühungen.....	2
2.2	Ablehnung zumutbare Arbeit/Ausbildung/Arbeitsgelegenheit/geförderte Arbeit	3
2.3	Nichtantritt/Abbruch/Anlass für Abbruch einer zumutbaren Maßnahme	3
2.4	Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen	4
2.5	Beurteilung eines wichtigen Grundes	5
2.6	Verhältnismäßigkeit	6
2.6.1	Außergewöhnliche Härte	6
2.6.2	Nachträgliche Mitwirkung/Bereiterklärung zur Mitwirkung	7
3.	Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2.....	8
3.1	Verminderung von Einkommen und Vermögen	8
3.2	Unwirtschaftliches Verhalten	9
3.3	Sanktion bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III.....	9
3.4	Sperrzeitfiktion	10
4.	Beweislast	11
5.	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a).....	11
5.1	Höhe der Minderung	11
5.2	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis unter 25 Jahren	13
5.3	Absenkung und Wegfall von Sozialgeld.....	13
6.	Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b)	14
7.	Anhörung	16
8.	Dokumentation	17



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

1. Allgemeines

(1) Dem in § 2 verankerten Grundsatz des Forderns entsprechend sollen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Behebung ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Sie haben sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung ihrer Erwerbslosigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die ihre Eingliederung unterstützen.

(2) Kommen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ihren insoweit bestehenden Obliegenheiten (aus der Eingliederungsvereinbarung oder dem diese ersetzenden Verwaltungsakt) ohne wichtigen Grund nicht nach, so kann dies Sanktionen in Form einer Minderung der Leistungen zur Folge haben. Gleiches gilt im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie z. B. Ablehnung zumutbarer Arbeit oder Ablehnung oder Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung. Den Grundsatz des Förderns und Forderns hat das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 05.11.2019 (Az: 1 BvL 7/16) bestätigt, jedoch strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit aufgestellt.

Das BVerfG hat entschieden (Tenor und Leitsätze siehe Seiten 3 und 4 des Gesetzestextes), dass Mitwirkungspflichten und deren Durchsetzung mithilfe von Leistungsminderungen im Grundsatz verfassungskonform sind. Die in §§ 31 bis 31b SGB II verankerten Sanktionsregelungen sind jedoch teilweise unverhältnismäßig und bedürfen einer Neuregelung durch den Gesetzgeber.

Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung hat das BVerfG eine verbindliche Übergangsregelung für die Sanktionierung von Mitwirkungsverstößen nach § 31 Absatz 1 SGB II angeordnet.

Eine Minderung wegen wiederholter Pflichtverletzungen (§ 31a Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB II) darf nicht über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen.

Eine Leistungsminderung darf nicht erfolgen, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte (siehe hierzu Kapitel 2.6.1) führen würde, die Sanktion also insbesondere in der Gesamtbetrachtung untragbar erscheint bzw. es im konkreten Einzelfall unzumutbar erscheint, die Nichterfüllung mit Leistungsminderungen zu sanktionieren.

Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn diese den Zielen des SGB II (z. B. Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Arbeit) widerspräche (siehe hierzu Kapitel 2.6.1).

Da die Minderung eine Reaktion auf eine mangelhafte Mitwirkung durch die leistungsberechtigte Person ist, muss es der leistungsberechtigten Person möglich sein, auf die Dauer der Minderung durch ihr eigenes Verhalten Einfluss zu nehmen. Daher können Leistungs-

**Entscheidung des
Bundesverfassungs-
gerichtes (BVerfG)
(31.1)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

minderungen nicht festgestellt oder sie können für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn sich die Leistungsberechtigten nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen oder die Mitwirkungspflicht erfüllt wird.

Die Minderung ist dann in der Regel unverzüglich zu beenden. Sie darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

(3) Ab dem ersten Tag, für den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beansprucht werden (Beginn des Bedarfszeitraums), ist ein Verletzen von Pflichten und Obliegenheiten i. S. der §§ 31 und 32 sanktionsbewehrt; grundsätzlich auch dann, wenn noch nicht über den Leistungsanspruch entschieden ist bzw. der leistungsberechtigten Person ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt. Dies gilt nicht, wenn eine Eingliederungsvereinbarung (EinV) unter Vorbehalt abgeschlossen wurde (siehe auch FW zu § 15, Rz. 15.34).

**Intention
31.2**

2. Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 1

2.1 Verstoß gegen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten/fehlende Eigenbemühungen

(1) Mit dem Abschluss einer EinV nach § 15 wird das Sozialrechtsverhältnis zwischen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und dem zuständigen Jobcenter konkretisiert. Die EinV soll verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern der erwerbsfähigen Person enthalten, insbesondere zu den abgesprochenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zu Art und Umfang der Bemühungen um berufliche Eingliederung (zu den Voraussetzungen vgl. FW zu § 15). Nach der Rechtsprechung des BSG v. 23.06.2016 (B 14 AS 30/15 R) sind an die Wirksamkeit der EinV hohe Anforderungen zu stellen. Sie muss individuelle, konkrete und verbindliche Leistungsangebote zur Eingliederung in Arbeit enthalten. Zudem müssen die in der EinV bestimmten Obliegenheiten in einem angemessenen Verhältnis zu den vom Jobcenter zu übernehmenden Leistungsverpflichtungen stehen. Soweit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihre Obliegenheiten nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfüllt, liegt ein Tatbestand des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 vor.

**Eingliederungsvereinbarung
(31.3)**

(2) Bei Weigerung der leistungsberechtigten Person, eine EinV abzuschließen, liegt kein Sanktionstatbestand vor. Bei Nichtzustandekommen einer EinV sind die zu bestimmenden Rechte und Pflichten in einem Verwaltungsakt (VA) nach § 15 Absatz 3 Satz 3 verbindlich zu regeln.

**Keine Sanktion bei Weigerung, eine EinV abzuschließen
(31.4)**

(3) Von § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden auch Verstöße gegen Regelungen erfasst, die nach § 15 Absatz 3 Satz 3 durch VA bekannt gegeben wurden.

**Verstöße gegen in VA nach § 15 festgelegte Pflichten
(31.5)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

2.2 Ablehnung zumutbare Arbeit/Ausbildung/Arbeits- gelegenheit/geförderte Arbeit

(1) In Anbetracht der o. g. Selbsthilfeverpflichtung und des Umstandes, dass es sich bei dem Arbeitslosengeld II um eine steuerfinanzierte Sozialleistung handelt, unterliegen erwerbsfähige Leistungsberechtigte deutlich schärferen Zumutbarkeitskriterien als Leistungsbezieher/-innen nach dem SGB III (vgl. FW zu § 10).

**Zumutbare
Erwerbstätigkeit
(31.6)**

(2) Hinsichtlich der Weigerung, eine Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen, ist das Grundrecht der freien Berufswahl zu beachten. Eine Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn die angebotene Ausbildungsstelle den Berufswünschen der oder des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen entsprochen hat. Sofern nichts darauf hindeutet, dass eine generelle Weigerungshaltung besteht, sind die Angaben zum wichtigen Grund (s. Kapitel 2.5) großzügig zu beurteilen.

**Ausbildung
(31.7)**

(3) Die Weigerung zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, einer geförderten Arbeit oder einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit ohne wichtigen Grund stellt eine Pflichtverletzung dar, unabhängig davon, ob das Angebot in einer EinV, einem die EinV ersetzenden VA nach § 15 Absatz 3 Satz 3 oder als Sofortangebot unterbreitet wurde.

**Verstöße gegen An-
gebote außerhalb
von EinV oder VA
nach § 15
(31.8)**

(4) Der Tatbestand nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (z. B. Weigerung, zumutbare Arbeit oder Arbeitsgelegenheit [AGH] aufzunehmen) erfasst auch Pflichtverletzungen, bei denen erwerbsfähige Leistungsberechtigte Personen durch ihr - negatives - Verhalten eine Einstellung vereiteln.

**Vereitelung
(31.9)**

(5) Das Vorliegen einer der v. g. Pflichtverletzungen, insbesondere die Weigerung der Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, indiziert nicht zugleich das Vorliegen eines sozialwidrigen Verhaltens im Sinne des § 34 SGB II. Ob eine Pflichtverletzung als sozialwidriges Verhalten im Sinne des § 34 SGB II zu einer Ersatzpflicht führt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen (siehe auch FW zu § 34).

**Abgrenzung Sankti-
onstatbestände vom
sozialwidrigen Ver-
halten nach § 34
(31.10)**

2.3 Nichtantritt/Abbruch/Anlass für Abbruch einer zu- mutbaren Maßnahme

(1) Nach § 10 Absatz 3 gelten die Regelungen zur Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit entsprechend für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (vgl. Rz. 31.6 und FW zu § 10).

**Zumutbare Maß-
nahme
(31.11)**

(2) Sowohl der Nichtantritt, der Abbruch als auch der Anlass für den Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit stellen eine Pflichtverletzung dar. Hierbei ist es unerheblich, ob die Teilnahme an der Maßnahme in einer EinV, einem die EinV ersetzenden VA oder einem Maßnahmeangebot direkt unterbreitet wurde (vgl. Rz. 31.8).

**Nichtantritt Maß-
nahme
(31.12)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

(3) Ein maßnahmewidriges Verhalten, welches zum Maßnahmeabbruch führt (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3), liegt vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigen bzw. den eigenen Maßnahmeerfolg derart gefährden, dass das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht oder ihr Verbleib in der Maßnahme dem Maßnahmeträger nicht zugemutet werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei einem wiederholt unentschuldigtem Fehlen oder einer häufigen Missachtung der Unterrichts- bzw. Betriebsordnung (ggf. mit vorheriger, erforderlicher Abmahnung durch den Maßnahmeträger). Das Vorliegen eines solchen Verhaltens ist durch den Maßnahmeträger zu bescheinigen und zur Akte zu nehmen (vgl. § 61).

**Maßnahmewidriges Verhalten
(31.13)**

2.4 Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen

(1) Eine Sanktion nach § 31 Absatz 1 kann nur eintreten, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorher über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder die **Rechtsfolgen kannte**. Die leistungsberechtigte Person muss konkret, verständlich, richtig und vollständig über die Rechtsfolgen belehrt worden sein. Die alleinige Aushändigung eines Merkblattes reicht nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 18.02.2010 - B 14 AS 53/08 R = BSGE 105, 297 ff.; ferner BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 30/09 R = SozR 4-4200). Die Belehrung ist zu dokumentieren.

**Rechtsfolgenbelehrung
(31.14)**

Ist diese **Voraussetzung beim Tatbestand** nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (**Fortführung einer zumutbaren Arbeit**) nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der nach **§ 159 SGB III** ohne vorherige Rechtsfolgenbelehrung zum Eintritt einer Sperrzeit führen würde und damit eine Sanktionierung nach § 31 Absatz 2 Nr. 4 (Sperrzeitfiktion) zur Folge hätte (vgl. Kapitel 3.4).

(2) Grundsätzlich sollte die Rechtsfolgenbelehrung **schriftlich** erfolgen. Eine Sanktion wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 kann auch eintreten, wenn die leistungsberechtigte Person die Rechtsfolgen ihres Verhaltens kannte. Davon kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn zeitnah zu der aktuellen Pflichtverletzung wegen einer gleichartigen Pflichtverletzung bereits einmal eine Sanktion eingetreten ist. Die Kenntnis von den Rechtsfolgen kann sich auch aus anderen Umständen ergeben. Es müssen konkrete Anhaltspunkte für die Kenntnis vorliegen, die zu dokumentieren sind.

**Kenntnis über die Rechtsfolgen
(31.15)**

(3) Bei Arbeitslosengeld-Aufstockern hat die Belehrung über die Rechtsfolgen durch die Agentur für Arbeit zu erfolgen. Durch eine solche Belehrung hat die leistungsberechtigte Person zumindest Kenntnis über die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung erlangt.

**Belehrung durch Agentur für Arbeit bei Aufstockern
(31.15a)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

2.5 Beurteilung eines wichtigen Grundes

(1) Der wichtige Grund knüpft an die Mitwirkungspflicht und das konkrete Verhalten der leistungsberechtigten Person - nicht jedoch an die dann folgende Sanktion - an.

**Wichtiger Grund
(31.16)**

(2) Wichtig sind alle Gründe, die für die leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung des individuellen Grundes im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen an sie und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Ein wichtiger Grund kann im Regelfall nur anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person erfolglos einen zumutbaren Versuch unternommen hat, den Grund zu beseitigen, zu vermeiden oder ein solcher Versuch erfolglos geblieben wäre.

(3) Vor dem Hintergrund des Grundprinzips des Forderns (§ 2) ist wie bei den strengen Zumutbarkeitsregelungen (vgl. Kapitel 2.6) bei der Prüfung des wichtigen Grundes ebenfalls ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anerkennung eines objektiv wichtigen Grundes setzt voraus, dass die eingeforderte Mitwirkung der leistungsberechtigten Person aufgrund der konkreten individuellen Umstände in diesem Fall nicht zumutbar ist.

Irrt sich die leistungsberechtigte Person bei der Beurteilung des wichtigen Grundes, verhindert dies nicht die Feststellung einer Sanktion. Der Weigerungstatbestand setzt jedoch eine individuelle Erkenntnismöglichkeit voraus. Dabei muss die leistungsberechtigte Person ihr Verhalten und die Rechtsfolgen reflektieren können (persönliche Einsichtsfähigkeit).

(4) Im Falle des Aufenthalts in einem Frauenhaus liegt regelmäßig ein wichtiger Grund für das Verhalten vor. Dabei sind die konkreten Umstände des Einzelfalles, insbesondere die seelische Verfassung der leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen. Des Weiteren darf die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus - insbesondere Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann - durch das Tätigwerden des Jobcenters nicht gefährdet werden.

**Aufenthalt im Frauenhaus
(31.17)**



2.6 Verhältnismäßigkeit

Minderungen des Leistungsanspruchs greifen in das physische und soziokulturelle Existenzminimum ein und stellen durch den vorübergehenden Entzug existenzsichernder Leistungen eine außerordentliche Belastung dar. Sie haben insofern geeignet, erforderlich und angemessen zu sein.

Unverhältnismäßig ist eine Leistungsminderung, wenn eine außergewöhnliche Härte oder die nachträgliche Erfüllung der Mitwirkung bzw. die Bereiterklärung zur Mitwirkung vorliegt.

2.6.1 Außergewöhnliche Härte

(1) Der Begriff der außergewöhnlichen Härte ist als unbestimmter Rechtsbegriff gerichtlich voll überprüfbar.

(2) Abweichend vom Regelsachverhalt muss für eine außergewöhnliche Härte eine atypische Ausgangslage vorliegen und/oder eine atypische Folge eintreten, die für den Betroffenen einen deutlich härteren Einschnitt bedeuten würde, als es die Minderung in der Regel nach sich ziehen würde.

(3) Die Wirkung der Leistungsminderung muss in diesen Fällen ihrer Art und Schwere nach so ungewöhnlich und sein, dass im Hinblick auf den Zweck der Mitwirkungspflicht (Minderung/Überwindung der Hilfebedürftigkeit oder Eingliederung in den Arbeitsmarkt) die Minderung schlechthin unvertretbar wäre. Damit liegt eine außergewöhnliche Härte insbesondere dann vor, wenn eine Minderung in der Gesamtbetrachtung **untragbar** erscheint. Es muss der Ausnahmesituation Rechnung getragen werden, dass grundsätzlich eine Mitwirkungspflicht erfüllt werden kann, es aber in dem konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände **unzumutbar** erscheint, das Nichterfüllen der Mitwirkungspflicht zu sanktionieren.

(4) Also kommen vor allem Gründe, die zwar nicht als „wichtig“ im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II einzuordnen sind, der Grund des Säumnisses sich aber objektiv nicht nachteilig auf die Zielsetzung der Mitwirkungspflicht ausgewirkt hat, in Betracht.

(5) Insbesondere zu betrachten sind die Schwere der Belastung, das Gewicht der Rechtfertigungsgründe und die Frage, ob das Ziel der Verringerung der Hilfebedürftigkeit noch erreicht werden kann.

(6) Keine „außergewöhnliche Härte“ begründet die üblicherweise mit der Minderung von Alg II einhergehende Beschränkung der zur Verfügung stehenden Mittel, da der Gesetzgeber diese Folge gerade bezweckt hat. Daher ist ohne das Hinzutreten atypischer Umstände des Einzelfalls keine „außergewöhnlichen Härte“ anzunehmen.

**Verhältnismäßigkeit
(31.18)**

**Definition der außer-
gewöhnlichen Härte
(31.19)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

(7) Eine Ausnahmekonstellation liegt nicht schon allein deshalb vor, weil sich die Betroffenen schlicht weigern, an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit selbst aktiv mitzuwirken, und damit wissentlich die Vorenthaltung staatlicher Leistungen in Kauf nehmen.

Beispiele:

Anhaltspunkte, die unter Berücksichtigung des Einzelfalls auf eine außergewöhnliche Härte hindeuten können:

- Drohender Verlust des Kontaktes des Betroffenen mit dem JC oder drohende Obdachlosigkeit (kontraproduktiver Sanktionsverlauf), insbesondere bei
 - erheblichen psychischen Problemen,
 - Erkrankungen, die die Interaktion mit anderen Personen stark einschränken bis unmöglich machen,
- Gefährdung der Restschuldbefreiung, da die Raten in der Wohlverhaltensphase im Rahmen der Insolvenz durch fehlende Kompensationsmöglichkeit nicht bedient werden können; diese Folge könnte im Ergebnis die ganze Familie betreffen und weit über den Minderungszeitraum hinauswirken,
- Außergewöhnliche Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme wie bspw.:
 - umfangreiche Unterstützung eines nahen Familienangehörigen ohne Pflegestufe und dadurch familiäres oder gesellschaftliches Unterdruckgeraten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) bei Erfüllung gesetzlich vorgesehener Mitwirkungshandlungen,
 - enger zeitlicher Zusammenhang eines Vermittlungsvorschlages mit der Nachricht von der schweren Erkrankung eines nahen Angehörigen und daher nicht sorgfältiges Lesen eines Vermittlungsvorschlages.

(8) Die außergewöhnliche Härte muss zur Überzeugung der entscheidungsbefugten Person vorliegen. Auch wenn es sich um eine außergewöhnliche Härte handeln muss, sind die Anforderungen daran nicht zu überspannen. Die Bewertung ist durch die über den Sachverhalt entscheidende Person entsprechend zu dokumentieren.

(9) Ein möglicher Betroffener im Rahmen der Betrachtung der außergewöhnlichen Härte kann nicht nur die sanktionierte Person, sondern jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein.

2.6.2 Nachträgliche Mitwirkung/Bereiterklärung zur Mitwirkung

(1) Leistungsminderungen sind nur zumutbar, wenn sie an die Eigenverantwortung des Betroffenen anknüpfen. Deshalb muss es

**Eigenverantwortung
(31.20)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden oder die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.

(2) Daher ist eine Leistungsminderung in der Gesamtbetrachtung nur zumutbar, wenn sie grundsätzlich nicht eintritt bzw. endet, sobald die Mitwirkung erfolgt oder die zukünftige Bereitschaft ernsthaft und nachhaltig erklärt wird. Die Erklärung muss dabei ernst gemeint und glaubhaft sein. Sie ist zu akzeptieren, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich die mangelnde Ernsthaftigkeit und Glaubhaftigkeit ergibt. Die Milderung der Sanktion kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Pflichtverstoß noch geheilt werden kann oder nicht. Auch wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige bereits in der Vergangenheit seine Pflichten nach dem SGB II verletzt und bereits eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, ist eine Milderung nicht von vornherein ausgeschlossen. Es sind dann ggf. jeweils höhere Anforderungen an die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit zu stellen. Es bedarf einer prognostischen Einschätzung, ob die Erklärung den Rückschluss erlaubt, dass der Leistungsberichtigte in Zukunft seinen Pflichten nachkommen wird und es sich nicht nur um eine formelhafte Absichtserklärung handelt. Hierbei sind die Umstände im Einzelfall zu würdigen. Die Milderung ist dann unverzüglich zu beenden; sie darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

**Gesamtbetrachtung
(31.21)**

3. Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2

3.1 Verminderung von Einkommen und Vermögen

(1) Auch auf die Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 finden die Grundsätze der Entscheidung des BVerfG Anwendung. Eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nr. 1 liegt vor, wenn leistungsberechtigte Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindern und mit ihrem Verhalten zugleich die Absicht verfolgt haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistungen herbeizuführen. Dem Vorgehen muss zudem (unmittelbarer) Vorsatz (bewusste Tatbestandsverwirklichung) zugrunde gelegen haben; grobe Fahrlässigkeit i. S. des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 des SGB X reicht dagegen nicht aus. Der Begriff der „Absicht“ beschreibt die stärkste Form des Vorsatzes. Die absichtliche Verminderung des Einkommens oder des Vermögens muss gerade deswegen erfolgen, um (höheres) Alg II zu beziehen. Nimmt die leistungsberechtigte Person den Bezug oder die Erhöhung des Alg II billigend in Kauf – d. h. als Nebenfolge eines aus anderen Gründen erfolgten Handelns (z. B. etwa durch Unterlassung beruflicher Umschulungsmaßnahmen) – ist keine Absicht gegeben. Auch verantwortungsloses Handeln genügt für die Absicht nicht.

**Verminderung von
Einkommen und Ver-
mögen
(31.22)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

(2) Gibt eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (z. B. eine Person, die Arbeitslosengeld bezieht) eine bestehende, weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auf, weil dieser Hinzuverdienst unter den Anrechnungsbedingungen des § 11b nicht mehr lohnend erscheint, liegt ein Sanktionstatbestand nach § 31 Absatz 2 Nr. 1 vor, wenn kein wichtiger Grund für das Verhalten nachgewiesen wird. Die Kündigung der geringfügigen Beschäftigung erfolgt in diesem Falle mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Alg II herbeizuführen.

**Absichtliche Aufgabe
einer geringfügigen
Beschäftigung
(31.23)**

(3) Im Falle des Eintritts einer Sanktion nach § 31 Absatz 2 Nr. 1 ist zu prüfen, ob ein Ersatzanspruch nach § 34 besteht. Näheres regeln die FW zu § 34.

**Ersatzanspruch ge-
mäß § 34 SGB II
(31.24)**

3.2 Unwirtschaftliches Verhalten

Unwirtschaftliches Verhalten im Sinne des § 31 Absatz 2 Nr. 2 liegt vor, wenn eine leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung der ihr durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen ihrer Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit auslöst.

**Unwirtschaftliches
Verhalten
(31.25)**

Die leistungsberechtigte Person ist vorher individuell über die ggf. eintretenden Rechtsfolgen zu belehren. In diesem Zusammenhang ist ihr deutlich aufzuzeigen, dass und wie sie ihr unwirtschaftliches Verhalten unterlassen soll.

3.3 Sanktion bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III

(1) Die Anwendung des § 31 Absatz 2 Nr. 3 setzt voraus, dass die Agentur für Arbeit als der für die Arbeitslosenversicherung zuständige Träger, bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person mit Anspruch auf Arbeitslosengeld einen Bescheid nach § 159 oder § 161 SGB III erlassen hat. Auf die Dauer der festgestellten Sperrzeit kommt es hierbei nicht an. Das für die Gewährung des Arbeitslosengeld II (Alg II) zuständige Jobcenter ist an diese Feststellung gebunden, da der nach § 37 SGB X wirksam gewordene Sperrzeitbescheid Tatbestandswirkung entfaltet.

**Festgestellte
Sperrzeit
(31.26)**

(2) Liegt ein Sanktionstatbestand nach § 31 Absatz 2 Nr. 3 vor, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen, ob dies zu einer Ersatzpflicht im Sinne des § 34 SGB II führt (siehe FW zu § 34).

(3) Mit dem zum 1. Januar 2017 eingetretenen Übergang der vermittlerischen Betreuung der Arbeitslosengeld-Aufstocker von den Jobcentern zu den Agenturen für Arbeit ist die Schnittstelle zwischen Sperrzeitenrecht im SGB III und Sanktionsrecht im SGB II zu beachten. Ein Meldeversäumnis kann nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 in Verbindung mit Absatz 6 SGB III zu einer einwöchigen Sperrzeit beim Arbeitslosengeld führen, während ein Meldeversäumnis nach § 32 in Verbindung mit § 31b SGB II für bis zu drei

**Sperrzeiten und
Sanktion bei Alg-Auf-
stockern
(31.27)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Monate (Verkürzung bei nachträglicher Vorsprache möglich, da die Mitwirkungshandlung nachgeholt wurde) zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes II in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs führen kann. § 32 regelt die Sanktionsfolgen bei Meldeversäumnissen abschließend. Dies bedeutet, dass eine Sperrzeit aufgrund eines Meldeversäumnisses, die die Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 Nr. 3 erfüllt, hinsichtlich der Rechtsfolgen im Wege der Auslegung nach § 32 SGB II und nicht nach § 31a SGB II umzusetzen ist.

Voraussetzung für den Eintritt von Sanktionen im SGB II ist, dass das Jobcenter von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt und die leistungsberechtigte Person über die Rechtsfolgen, die nach den Regelungen des SGB II eintreten können, schriftlich belehrt wurde oder von diesen Kenntnis hatte. Regelmäßig muss die entsprechende Belehrung durch die zuständige Agentur für Arbeit bereits mit der Aufforderung zur Meldung erfolgen.

(4) Bei durch die Agentur für Arbeit festgestellten Sperrzeiten nach § 159 Absatz 1 Nr. 7 SGB III (verspätete Arbeitsuchendmeldung) ist **keine Pflichtverletzung** nach § 31 Absatz 2 Nr. 3 festzustellen.

Sperrzeiten bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung (31.28)

3.4 Sperrzeitfiktion

(1) Eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nr. 4 liegt vor, wenn eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person dem Grunde nach die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen würde. Im Gegensatz zur Regelung der Nr. 3 hat das zuständige Jobcenter selbst zu entscheiden, ob und inwieweit die Tatbestandsmerkmale gegeben sind.

Tatbestände nach §§ 159, 161 SGB III (31.29)

(2) Von der Vorschrift des § 31 Absatz 2 Nr. 4 werden grundsätzlich **nur Sachverhalte** erfasst, bei denen ein **Sperrzeittatbestand** im Sinne des § 159 Absatz 1 Nr. 1 SGB III (**Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe**) erfüllt ist, die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (z. B. wegen Nichterfüllung der Anwartschaftszeit) aber nicht vorliegen.

Bei der Minderung des Leistungsanspruchs wegen Arbeitsaufgabe ist es unerheblich, ob die Beschäftigung vor oder während des Alg II-Bezuges aufgenommen worden ist. Maßgeblich ist, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 24 SGB III) beendet wurde. So kann auch bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die neben ihrem Arbeitsentgelt ergänzend Alg II bezieht, eine Sanktion eintreten, wenn sie ihre versicherungspflichtige Beschäftigung aufgibt (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 20/09 R = BSGE 105, 194 ff.). Zum Eintritt einer Sanktion bei Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung wird auf Randziffer 31.23 verwiesen.



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

4. Beweislast

Grundsätzlich hat das Jobcenter im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes alle Umstände, die für den Eintritt einer Minderung maßgeblich sind, **von Amts wegen zu ermitteln** (vgl. § 20 Absatz 1 SGB X). Daher ist im Rahmen der Anhörung gemäß § 24 SGB X auch nach Umständen zu fragen, die für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Relevanz sein könnten.

**Nachweise
(31.30)**

Den leistungsberechtigten Personen obliegt insoweit eine Nachweispflicht. Dies ist damit begründet, dass sie Tatbestände aus ihrem persönlichen Bereich besser nachweisen können als das Jobcenter. Gleiches gilt, wenn die leistungsberechtigten Personen nachträglich Gründe geltend machen, für deren Aufklärung seitens des Jobcenters mangels entsprechender zeitnaher Angaben zunächst kein Anlass bestand.

Es geht zu Lasten der leistungsberechtigten Person, wenn sie erforderliche Nachweise nicht erbringt.

Die leistungsberechtigte Person ist verpflichtet, insbesondere Umstände, die sich aus ihrer Sphäre oder aus ihrem Verantwortungsbereich ergeben (z. B. geltend gemachte Glaubens- und Gewissensgründe oder religiös-weltanschauliche Bindungen, wirtschaftliche Nöte, Auswirkungen auf Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft), darzulegen und ggf. nachzuweisen.

5. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a)

5.1 Höhe der Minderung

(1) Nach § 31a Absatz 1 mindert sich das Alg II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden (ungeminderten) Regelbedarfs, wenn eine der in § 31 genannten Pflichtverletzungen vorliegt. Auch bei weiteren Pflichtverletzungen ist die Minderung auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes zu beschränken. Trotz der gesetzlichen Formulierung ("mindert sich" = Rechtsfolge tritt kraft Gesetz ein) bedarf es nach der Rechtsprechung des BSG neben dem die Pflichtverletzung feststellenden Verwaltungsakt noch der Aufhebung eines bestehenden Bewilligungsbescheides in Höhe des Minderungsbetrages nach § 48 Absatz 1 SGB X für den letzten maßgeblichen, vorangegangenen Bewilligungs- oder Änderungsbescheid der betroffenen Monate bzw. des betroffenen Monats regelt. Der Sanktionsbescheid ist daher als kombinierter Verwaltungsakt auszugestalten, der sowohl die Feststellung der Pflichtverletzung als auch deren Umsetzung mittels Aufhebung nach § 48 Absatz 1 SGB X beinhaltet. Zur Erläuterung ist dem Sanktionsbescheid ein Berechnungsbogen beizufügen, aus dem die Auswirkungen der Aufhebungsentscheidung auf die Leistungshöhe ersichtlich sind.

**Keine Stufen
(31.31)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Die Aufhebungsentscheidung im Sanktionsbescheid ist auf das Ende des Bewilligungszeitraums zu begrenzen, wenn der Bewilligungszeitraum kürzer als der eingetretene Minderungszeitraum ist. Bei einer erneuten Bewilligung (nach Weiterbewilligungsantrag), die in den Minderungszeitraum fällt, ist im Bewilligungsbescheid das geminderte Arbeitslosengeld II für den maßgeblichen Monat auszuweisen. Im Bewilligungsbescheid ist als Begründung ein Verweis auf den Sanktionsbescheid aufzunehmen.

Sind zum Zeitpunkt der Feststellung einer Sanktion die Leistungen für den folgenden Monat zur Zahlung angewiesen, ist darauf zu achten, dass der Sanktionsbescheid unter Beachtung der sechsmonatigen Ausschlussfrist (s. Rz. 31.43) erst im Folgemonat zugestellt wird, um Überzahlungen zu vermeiden. Überzahlungen des Alg II sind vom eLb zu erstatten.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 24 (Abweichende Erbringung von Leistungen) und § 27 (Leistungen für Auszubildende) sowie zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 zählen nicht zum Alg II und können daher **nicht gemindert** werden.

**Teilhabeleistungen
(31.32)**

(3) Grundlage für die Ermittlung des Minderungsbetrages ist der am Tag der Feststellung der Pflichtverletzung maßgebende ungeminderte Regelbedarf nach § 20. Bezieht die leistungsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt kein Alg II, so ist auf den Regelbedarf zu Beginn des Minderungszeitraumes abzustellen. Dies gilt auch für vor dem Jahreswechsel festgesetzte Minderungsbeträge. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der sanktionierten leistungsberechtigten Person während des Minderungszeitraumes (z. B. Wechsel der BG) haben keine Auswirkungen auf die Höhe des einmal festgesetzten Minderungsbetrages. Dies gilt nur dann nicht, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Sanktionsbescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist (§ 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X).

**Maßgebender Regelbedarf
(31.33)**

(4) Eine Überlappung von Minderungszeiträumen aufgrund einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mit Minderungen von Meldeverstößen nach § 32 SGB II ist zulässig. Der monatliche Minderungsbetrag darf jedoch nicht 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs überschreiten. Der darüber liegende Minderungsbetrag wirkt sich nicht mehr aus. Dies gilt analog bei der Überlappung zweier oder mehrerer Minderungszeiträume wegen § 31 SGB II.

**Kumulative Pflichtverletzung
(31.34)**

Beispiel 1:

Sanktionen von 30 Prozent (wegen Ablehnung Arbeitsangebot) für jeweils Januar, Februar und März sowie 10 Prozent (wegen Meldeverstößen) des Regelbedarfs von 432,00 EUR ergeben folgende Minderungen:

$$129,60 \text{ EUR} + 43,20 \text{ EUR} = 172,80 \text{ EUR}$$

→ **Minderungshöhe auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt: 129,60 EUR**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Beispiel 2:

Sanktionen von 30 Prozent (wegen Ablehnung Arbeitsangebot) für Januar, Februar und März sowie 10 Prozent (wegen Meldeversäumnisses) des Regelbedarfs von 432,00 EUR für März, April und Mai ergeben folgende Minderungen:

Monat	Mitwirkungspflicht	Meldeversäumnis	Minderungshöhe
Januar	129,60 EUR		129,60 EUR
Februar	129,60 EUR		129,60 EUR
März	129,60 EUR	43,20 EUR	129,60 EUR
April		43,20 EUR	43,20 EUR
Mai		43,20 EUR	43,20 EUR

(5) Die nach § 31a Absatz 1 festgestellte Minderung in Höhe von 30 Prozent des für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs stellt eine Anspruchskürzung dar. Bei gleichzeitigem Vorliegen von Einkommen ist es daher rechnerisch möglich, dass sich der Minderungsbetrag auf die Zahlbeträge für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU) auswirkt. Dies stellt keine Bedarfskürzung der KdU dar.

5.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis unter 25 Jahren

§ 31a Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 bis unter 25 Jahren.

Auf die Personen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren finden die Regelungen für Personen ab 25 Jahren ebenfalls Anwendung, soweit dies nicht zu einer Schlechterstellung der Person unter 25 Jahren im Vergleich zur gesetzlichen Regelung des § 31a Absatz 2 SGB II führt. Eine Minderung bei Personen im Alter von unter 25 Jahren führt auch weiterhin nicht zu geminderten Auszahlungsbeträgen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Günstigkeitsbetrachtung). Insofern ist eine Vergleichsbetrachtung erforderlich. Dies schließt den Entfall von Sanktionsstufen ein.

5.3 Absenkung und Wegfall von Sozialgeld

(1) Die für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beim Alg II vorgesehenen Sanktionen gelten eingeschränkt auch für nicht erwerbsfähige Angehörige, die Sozialgeld beziehen. Wie die Leistungen des Alg II kann sich auch das Sozialgeld bei Pflichtverletzungen mindern oder ganz wegfallen (§ 31a Absatz 4). Bei nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mindert sich das Sozialgeld nach den Bestimmungen des § 31a Absatz 1, auch wenn sie noch keine 25 Jahre alt sind.

**Grundsatz
(31.35)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

(2) Sanktionen sind bei nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten festzustellen, wenn diese

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindern, die Voraussetzungen für die Erhöhung des Sozialgeldes herbeizuführen oder
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

**Voraussetzungen
(31.36)**

6. Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b)

(1) § 31b Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit dem Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 (B 1 BvL 7/16) bestimmt die Dauer der in § 31a geregelten Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen. Die Minderung des Alg II tritt kraft Gesetzes ein und ist auf jeweils höchstens drei Monate festgelegt. Die Dauer dieser Rechtsfolge knüpft an die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an (siehe Kapitel 2.6.2).

**Dauer
(31.37)**

Sofern der Leistungsberechtigte seine **Mitwirkungspflicht nachträglich erfüllt** oder sich ernsthaft und nachhaltig hierzu bereit erklärt, soll das Jobcenter die Leistungen ab diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls wieder in vollem Umfang erbringen. **Die Minderung darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.**

Hat das Jobcenter über eine Verkürzung der Minderungsdauer entschieden, ist bei einem Umzug auch das aufnehmende Jobcenter an diese Entscheidung gebunden. Ein Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters ändert nicht den kalendermäßigen Ablauf der Sanktion.

(2) Ein die Pflichtverletzung und die Minderung der Leistung feststellender VA wird mit seiner Bekanntgabe wirksam (§ 37 i. V. m. § 39 SGB X); die Sanktionen treten grundsätzlich mit Beginn des Folgemonats ein.

**Beginn
(31.38)**

Beispiele:

a) Ein Sanktionsbescheid wird am 29.05. erstellt und noch am gleichen Tag zur Post aufgegeben. Am 01.06. gilt der Sanktionsbescheid gem. § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB X als bekannt gegeben. Der Zugang wird von der leistungsberechtigten Person nicht bestritten. Die Sanktion tritt ab Beginn des Folgemonats (01.07.) ein.

b) Ein Sanktionsbescheid wird am 28.05. erstellt und noch am gleichen Tag aufgegeben. Am 31.05. gilt der Sanktionsbescheid als bekannt gegeben. Der Zugang wird von der leistungsberechtigten Person nicht bestritten. Die Sanktion tritt ab dem 01.06. ein. Ein "Verschieben" des Beginns auf den 01.07., weil zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung die Leistungen für den Monat Juni bereits angewiesen waren, ist nicht zulässig.

(3) Bei einer Sanktion nach § 31 Absatz 2 Nr. 3 beginnt die Sanktion zeitgleich mit dem Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs. Der Minderungszeitraum ist abhängig von der Dauer der Sperrzeit und beträgt höchstens drei Monate.

**Sanktionen nach § 31
Absatz 2 Nr. 3
(31.39)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

(4) Der Minderungszeitraum beträgt **grundsätzlich 3 Monate** und kann sich durch die nachträgliche Erfüllung der Mitwirkung bzw. Be-reiterklärung zur Mitwirkung reduzieren. Bei mehreren gleichartigen Pflichtverletzungen dürfen Sanktionshöhen **nicht addiert** werden. Die **Überlappung der Sanktionszeiträume hingegen ist zulässig** (vgl. Rz 31.34).

**Minderungszeitraum
(31.40)**

Minderungszeiträume aufgrund von Pflichtverletzungen und Melde-versäumnissen laufen parallel ab und können sich überlappen.

(5) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebens-jahr noch nicht vollendet haben, kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Dauer der Sanktion auf **sechs Wochen verkürzt** werden. Diese Regelung findet weiterhin neben der Prü-fung der außergewöhnlichen Härte Anwendung, insbesondere dann, wenn zwar bei der Sanktionsentscheidung keine außerge-wöhnliche Härte vorlag, aber nach der Entscheidung verkürzungsre-levante Umstände eingetreten sind.

**Verkürzung des Min-
derungszeitraums
bei U25
(31.41)**

Ermessensrelevante Tatbestände (beispielhaft):

- Verhalten der/des Leistungsberechtigten (zeigt sich nach Ab-lehnung einer Beschäftigung doch arbeitsbereit, akzeptiert Eingliederungsvereinbarung; Bereitschaft, Eigenbemühun-gen nachzuweisen),
- Alter der/des Leistungsberechtigten (Minderjährige, die die Tragweite ihres Verhaltens nicht erkannt haben – Minderjäh-rigenschutz),
- Verschuldungsproblematiken oder drohende Wohnungslosig-keit.

(6) Eine Verkürzung des Minderungszeitraumes von drei Monaten auf sechs Wochen ist auch möglich, wenn über den Eintritt der Sanktion bereits ein Bescheid erlassen wurde und die oder der junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich Gründe vor-trägt, die eine geringere Sanktion rechtfertigen.

**Verkürzung einer be-
reits beschiedenen
Sanktion
(31.42)**

(7) Die Feststellung der Minderung des Leistungsanspruchs ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverlet-zung zulässig.

**Ausschlussfrist
(31.43)**

(8) In den Fällen der Leistungsminderung oder Streichung besteht kein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB XII.

**Kein Anspruch auf
SGB XII-Leistungen
(31.44)**

(9) Zum Umgang mit einer möglichen Aufrechnung oder einer lau-fenden Aufrechnung während eines zeitgleichen Sanktionszeit-raums wird auf die FW zu § 43 Rz. 43.13 verwiesen.

**Aufrechnung wäh-
rend zeitgleichem
Sanktionszeitraum
(31.45)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

7. Anhörung

Die leistungsberechtigte Person ist im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts zum Vorwurf der Pflichtverletzung und im Zusammenhang stehender Umstände anzuhören (§ 24 SGB X). Diese Anhörung sollte regelmäßig in einem persönlichen Gespräch erfolgen, sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass es Leistungsberechtigten nicht gelingt, Umstände ihres jeweiligen Einzelfalles bei einer nur schriftlichen Anhörung darzulegen.

**Sachverhaltsaufklärung
(31.46)**

Um zeitnah eine sachgerechte Entscheidung über die Pflichtverletzung und deren Rechtsfolgen treffen zu können, sind die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bereits in der Anhörung zur Sanktion (§ 24 SGB X) zu möglichen Umständen, die einen wichtigen Grund oder eine außergewöhnliche Härte darstellen könnten zu befragen. Auf die Vorlage geeigneter Nachweise ist hinzuweisen.

Dabei sind insbesondere:

**Inhalt der Anhörung
(31.47)**

- der Sachverhalt der Pflichtverletzung darzustellen,
- Umstände, die einen wichtigen Grund belegen können,
- Umstände, die auf eine außergewöhnliche Härte hinweisen können und
- Umstände, die eine nachträgliche Erfüllung der Mitwirkung bzw. die Bereiterklärung zur Mitwirkung belegen können

zu erfragen.

Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist die Möglichkeit zu geben, etwaige besondere Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme oder eine Diskriminierung am aufgegebenen Arbeitsplatz darzulegen. Diese Gründe können bei objektiver Betrachtung der geforderten Mitwirkung und auch einer künftigen Mitwirkung entgegenstehen. Ihm soll beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte die Gelegenheit zur Äußerung in einem persönlichen Gespräch gegeben werden. Die leistungsberechtigten Personen können dann den Sachverhalt nach ihrer Wahrnehmung umfassend vortragen. Anhaltspunkte für die Anhörung im persönlichen Gespräch können sein: Personen mit eingeschränkten Lese- und Schreibfähigkeiten, mit gesundheitlichen, insbesondere psychischen Problemlagen, mit besonderen Belastungssituationen etwa im familiären und/oder im finanziellen Bereich. Weitere Anhaltspunkte können sein: Alkohol- oder Drogenerkrankung.

Um den Zielsetzungen der Grundsicherung Rechnung zu tragen, kann von alternativen Formen der Kontaktaufnahme Gebrauch gemacht werden (z.B. telefonische Kontaktaufnahme oder aufsuchende Formen (einschließlich Outbound)). Das Ergebnis des Gesprächs ist zu dokumentieren.

Im Rahmen der Anhörung sind die eLb auf die Voraussetzungen einer möglichen Verkürzung des Sanktionszeitraumes hinzuweisen.



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Die Dokumentation der Anhörung erfolgt in einer Form, die den Anforderungen des § 24 SGB X genügt.

8. Dokumentation

Alle entscheidungserheblichen Tatsachen sind zu dokumentieren.

Wird ein Sanktionsbescheid erlassen, so hat dieser deutlich erkennen zu lassen, welche Umstände die Behörde bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigt und wie sie diese bewertet hat (§ 35 Absatz 1 Satz 3 SGB X).

**Dokumentations-
pflichten
(31.48)**